

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton BE

1. Für alle Hochbaute	an Polovantos		
i. Pui alle nocilbaute	en reievantes		
Was? F	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 21 Abs. 1 <u>Kantonales Baugesetz (BauG)</u> : Bauten und Anlagen sind so zu erstellen zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.	, Technische Normen müssen wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Verweisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant wer- den.
•	Art. 57 Kantonale Bauverordnung (BauV):		
	1 Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sind die anerkannten Regeln der Bau- kunde einzuhalten. Personen und Sachen dürfen weder durch den Bauvorgang noch durch den Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen gefährdet werden.		
	2 Im einzelnen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung sowie die Vorschriften und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Die Normen und Empfehlungen der Fachverbände sind ergänzend zu beachten.		
	3 Die Anforderungen an Bauten und Anlagen im Interesse der Brandverhütung und - bekämpfung richten sich nach der Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.		
	4 Die Aufsichtsbefugnisse des Amtes für Berner Wirtschaft bleiben vorbehalten.		
Г	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Geländer/Brüstungen und • Treppen insbesondere gemäss Baupolizeirecht	Art. 58 Abs. 1 BauV: Treppen, Galerien, Balkone, Brüstungen und andere begehbare Flächen sind, soweit eine Absturzgefahr für Personen besteht, mit ausreichenden Geländern oder anderen genügenden Schutzvorrichtungen zu versehen.	Technische Normen müssen wegen der in der allgemeinen Sicherheitsvor- schrift benutzten Gesetzgebungstech- nik (Verweisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.
Balanakiana inaka ana dan	Ad CO Ab a 4 Day V Allaharah bara Dirana ara ing a dirangkah balan bara	Leter	Francisco Franci
Beleuchtung insbesondere • gemäss Gesundheitspolizeirecht	Art. 60 Abs. 1 BauV: Alle begehbaren Räume müssen genügend künstlich beleuchtet werden können.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
2. Zusätzlich Releva	ntes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell für alle Bauteile)	 Art. 85 Abs. 1 BauV: Bauten und Anlagen nach Artikel 22 des Baugesetzes sind nach Massgabe der Norm SIA 500:2009 hindernisfrei zu erstellen und zu erneuern. Art. 22 BauG lautet: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein. Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichen Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann. Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) Empfehlungen der Kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen BBK 	 Norm SIA 500:2009 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5 Abschrankungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
3. Zusätzlich Releva	ntes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- örderung erstellte alters- gerechte Bauten		Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisatione (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstituti- onen	 Art. 66a Abs. 1 lit. b <u>Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)</u>: Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt. 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die kantonalen Anforde- rungen zum Erhalt einer Betriebsbewil- ligung für Heime erklären die Norm SIA 500 als Minimalstandard.	Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bei Norm-Lü- cken relevant werden.

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	R	echtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Alters- und Pflegeinstituti- onen	۰	Art. 11 Abs. 1 <u>Kantonale Heimverordnung (HEV):</u> Raumangebot, Raumanordnung, Einrichtung und Umgebung müssen den Bedürfnissen der Aufzunehmenden entsprechen.		
	٠	Anforderungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 31.7.2018 zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime		
	•	Vorgaben, Empfehlungen und Richtraumprogramm für Planung und Ausführung für Bau- und Umbauvorhaben in Alters- und Pflegeheimen des Kantons Bern (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 10.6.2013)		
Schulen	Si	ichere Gebäude für Volksschulen:		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der kantonalen Broschüre bzw. Richtlinien relevant werden. Die Kita-Richtlinien nehmen explizit auf die BFU-Empfehlungen Bezug.
	۰	Art. 48 Abs. 1 <u>Bernisches Volksschulgesetz</u> : Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Un terhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sport-unterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.		
		Abs. 2: Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung.		
		Abs. 3: Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen.		
	•	Die Minimalvorschriften für Schul- und Schulsportanlagen betreffen gemäss Art. 10 Bernische Volksschulverordnung nur die Minimalfläche.		
	•	Schulraum gestalten, Planung und Weiterentwicklung von Anlagen der Volksschule. Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung, August 2015		
	Si	ichere Gebäude für Kitas:		
	۰	Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.		
	٠	Richtlinien des kantonalen Jugendamts für die Bewilligung privater Kindertagesstätten vom 1.1.2017 (insbesondere Ziffer 4.6.)		
Hochbauten mit Arbeits-	۰	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der SECO-Wegleitung relevant werden.
plätzen		Art. 14 Bodenbeläge		
		Art. 15 Beleuchtung		
		Art. 15 Beleuchtung		klarheiten der SECO-We

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	-
Spezielle Hochbauten (MFH, Geschäftshäuser, Hochhäuser, Bauten mit besonderen Betriebsgefah ren und zur Aufnahme von vielen Personen)			Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	 Art. 61 BauV: 1 Für Fabriken, Warenhäuser, Theater, Kinos, Gastgewerbebetriebe und Konzertlokale, Kirchen, Schulen, Spitäler, Heime, grössere Wohnbauten und andere zur Aufnahme einer grossen Zahl von Personen bestimmte Bauten und Anlagen kann die Baupolizeibehörde im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Benützer besondere Einrichtungen und Schutzmassnahmen verlangen. Dies gilt namentlich bezüglich der Einrichtung und Gestaltung von Eingängen, Treppen, Notausgängen, Fenstern, Beleuchtung, Ventilation und Toilettenanlagen. 2 Im Baugesuch sind der verantwortliche Ingenieur und der Bauleiter anzugeben.]-	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020